Verordnungsblatt
des Generalgouverneurs
für die besetzten polnischen Gebiete
Teil I

Dziennik rozporządzeń
Generalnego Gubernatora dla okupowanych polskich obszarów
Część I

1940	Ausgegeben zu Krakau, den 16. März 1940 Wydano w Krakau (Krakowie), dnia 16 marca 1940 r.	Nr. 20

Inhalt / Treść

Verordnung

über das Tragen der Beamtenuniform im Generalgouvernement.

Vom 16. März 1940.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

§ 1

(1) Zum Tragen der grauen Beamtenuniform sind ausschließlich berechtigt:

1. der Stellvertreter des Generalgouverneurs;
2. der Chef des Amtes des Generalgouverneurs und die Chefs der Ämter des Distriktschefs;
3. die Abteilungsleiter im Amt des Generalgouverneurs und die Abteilungsleiter in den Ämtern der Distriktschefs;
4. die Chefs der Distrikte;
5. die Kreishauptleute (Stadthauptleute).

(2) Alle übrigen Beamten und Angestellten, die nach den bisherigen Vorschriften im Generalgouvernement zum Tragen der Beamtenuniform berechtigt sind, tragen künftig die blaue Beamtenuniform.

§ 2

Bis zur Lieferung der blauen Beamtenuniform tragen diejenigen Beamten und Angestellten, die bereits im Besitz der grauen Beamtenuniform sind, die graue Beamtenuniform weiter.

§ 3

Zwecks Vereinfachung der Beamtenuniform tragen ab sofort sämtliche Beamten und Angestellten die graue und blaue Beamtenuniform ohne Schulterstücke.

Krakau, den 16. März 1940.

Der Generalgouverneur
für die besetzten polnischen Gebiete
Frank

Herausgeber: Der Chef des Amtes des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete, Krakau 20, Mickiewicz-Allee 30. Druck: Zeitungsverlag Krakau-Warschau G. m. b. H., Krakau, Ulica Wielopole 1. — Das Verordnungsblatt erscheint nach Bedarf. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich für Teil I mit Teil II 14.40 Zloty (7.20 RM). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet, und zwar der achtseitige Bogen zu 0.60 Zloty (0.30 RM). — Die Auslieferung erfolgt im Generalgouvernement durch das Verlagsamt der Abteilung für Volksaufklärung und Propaganda im Amt des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete, Krakau 20, Mickiewicz-Allee 30, im Deutschen Reich durch den Deutschen Rechtsverlag G. m. b. H., Berlin W. 35, Hildebrandstraße 8, Wien 1, Riemergasse 1, Leipzig C 1, Inselstraße 10. — Für die Auslegung der Verordnungen und Bekanntmachungen ist der deutsche Text maßgebend. — Zitierweise: Verordnungsblatt GGP. I bezw. II.